

ZVertriebsR

Zeitschrift für Vertriebsrecht

www.ZVertriebsR.de

Handelsvertreterrecht
Vertragshändlerrecht
Vertriebskartellrecht
Franchiserecht
Online-Vertriebsrecht

Herausgeber:

Eckhard Flohr
Michael Martinek
Karsten Metzloff
Franz-Jörg Semler
Ulf Wauschkuhn

Aus dem Inhalt

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen

Höhere Gewalt-Klauseln: AGB-rechtliche Pandora-Büchse
in der Pandemie

275

Rechtanwältin Anne Caroline Wegner/Benjamin Schwenker
Pauenschlag im Automobilhandel? Die Entscheidung des
OLG Wien vom 12.5.2020 und potenzielle Auswirkungen
auf andere Jurisdiktionen

282

Sebastian Rünz, LL.M.

Neue Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken in der Lieferkette –
Aktuelles zu deutschen und europäischen Gesetzesvorhaben

291

Dr. Jörg Domisch/Dr. Kai-Oliver Giesa

Zur Ersatzfähigkeit von Personalkosten

298

LG Stuttgart

Durchsetzung von Lieferpflichten im Wege des einstweiligen
Rechtsschutzes

303

OLG Düsseldorf

Stufenklage des Handelsvertreters auf Provisions- und
Ausgleichszahlung

306

LG Köln

Nichtkenntlichmachung des kommerziellen Zwecks eines
Posts durch Influencer

314

OLG Stuttgart

Vertriebs- und Verwendungsbeschränkungen in einem
selektiven Vertriebssystem

326



5/2020

S. 273–340, 11. September 2020
9. Jahrgang



P050202005

Rechtsanwalt Sebastian Rünz, LL. M. (Toronto)*

Neue Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken in der Lieferkette – Aktuelles zu deutschen und europäischen Gesetzesvorhaben

I. Einleitung

Um sicherzustellen, dass in der eigenen Lieferkette Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange und Umweltstandards geachtet werden, betreiben Unternehmen einen sehr unterschiedlich hohen Aufwand. Während manche Unternehmen die Risiken von Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten kontinuierlich analysieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen, gehen Andere das Thema nachlässiger an. Oft bleiben Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechts- und Umweltverletzungen darauf beschränkt, Lieferanten anzuweisen, einen „Code of Conduct“ einzuhalten und sich gegebenenfalls noch über einen externen Auditor zertifizieren zu lassen, dass in der Fabrik im Niedriglohnland alles „mit rechten Dingen“ vor sich geht.

Mit diesen unterschiedlichen Herangehensweisen wird unter Umständen bald Schluss sein. Sowohl auf deutscher als auch auf europäischer Ebene gibt es Bestrebungen, einen für Unternehmen verpflichtenden Rahmen zu schaffen, der festlegt, welche Sorgfaltspflichten Unternehmen entlang globaler Lieferketten haben, damit Menschenrechts- und Umweltverletzungen verhindert werden. Solche Verkehrsregeln wollen zu einer nachhaltigen Weltwirtschaft beitragen und ein System verhindern, in dem der Vorteil des einen (z. B. billige Produkte) nur zum Nachteil des anderen (z. B. schlechte Arbeitsbedingungen in einem Niedriglohnland) möglich ist. Wie die aktuelle Berichterstattung über Missstände in deutschen Schlachthöfen zeigt, handelt es sich bei dem Thema nicht nur um ein Problem in internationalen Lieferketten.

II. Entwicklung

Im Jahr 2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹ (VN-Leitprinzipien²), die auf drei Säulen basieren: (i) Staaten sind dazu verpflichtet, Menschenrechte zu schützen, (ii) Unternehmen haben eine Verantwortung, Menschenrechte zu achten und (iii) bei Verletzungen soll es Abhilfemaßnahmen geben.

Die VN-Leitprinzipien konkretisieren die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte insbesondere durch die folgenden operativen Prinzipien weiter.³

* Der Autor ist Rechtsanwalt bei Taylor Wessing Partnerschaftsgesellschaft mbB in Düsseldorf. Er berät nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Handels- und Vertriebsrechts.

1 Der Menschenrechtsrat hat die VN-Leitprinzipien in seiner Resolution 17/4 vom 16. Juni 2011 verabschiedet. Für Details zum neuen Ansatz der VN-Leitprinzipien mit einem Fokus auf Unternehmensverantwortung siehe *Paschke*, RdTW – Recht der Transportwirtschaft 4/2016, 121-131, dort insbesondere II. und III.

2 Die VN-Leitprinzipien finden sich unter: https://www.globalcompact.de/w/Assets/docs/Menschenrechte/Publikationen/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

Unternehmen sollen:

1. eine Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte abgeben;⁴
2. Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte einrichten (Risikoanalyse);⁵
3. Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen ergreifen und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen überprüfen;⁶
4. Bericht über Risikoanalyse und Maßnahmen erstatten;⁷
5. Beschwerdemechanismen einrichten und sich aktiv um Wiedergutmachung bemühen.⁸

Auf deutscher Ebene bekannte sich die Bundesregierung zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien und schuf dafür 2016 den Nationalen Aktionsplan – Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Um sich ein besseres Bild zu verschaffen, ob und inwieweit deutsche Unternehmen die oben genannten Forderungen aus den VN-Leitprinzipien bereits implementiert haben, begann die Bundesregierung im Jahr 2019 mit einer ersten Umfrage (ca. 3.300 Unternehmen) gefolgt von einer zweiten Umfrage, die bis Ende Mai 2020 andauerte (ca. 2.200 Unternehmen).⁹ Die Unternehmen sollten berichten, wie sie die Achtung von Menschenrechten in ihren Geschäftsprozessen sicherstellen.¹⁰ Die Ergebnisse der ersten Befragungsrunde waren ermutigend. Von den ca. 3.300 befragten Unternehmen antworteten nur 465 (ca. 14%). Von diesen 14% erfüllten wiederum nur ca. 18% die Anforderungen des NAP und der VN-Leitprinzipien.¹¹ Die zweite Befragungsrunde bestätigte mit einer Erfüllungsquote von 13 bis 17% das Ergebnis des ersten Durchgangs.¹² Die Bundesregierung erachtet einen gesetzlichen Rahmen dann für prüfenswert, wenn nicht mindestens 50% der Unternehmen

3 Diese Elemente werden im Nationalen Aktionsplan Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Bundesregierung als „Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht“ bezeichnet (siehe dort Seite 8).

4 Leitprinzip 16.

5 Leitprinzip 18.

6 Leitprinzipien 19 und 20.

7 Leitprinzip 21.

8 Leitprinzipien 22 und 29.

9 Beratung für Unternehmen zum NAP und zur Umfrage bietet der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung unter <https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

10 Der Fragebogen findet sich unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2312778/0e21954b59fde0af55b4beff5f41f31/200302-nap-fragebogen-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

11 Monitoring des Umsetzungsstandes der im Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020 beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen, Zwischenbericht Erhebungsphase 2019, Seite 5 und 18.

12 <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/themen/aussenwirtschaft/wirtschaft-und-menschenrechte/ergebnisse-2-umfrage-nap/2374446>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

mit Sitz in Deutschland und mehr als 500 Beschäftigten die im NAP beschriebenen menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in ihre Unternehmensprozesse integriert haben.¹³ Stand jetzt besteht also Handlungsbedarf. Ein aktueller Eckpunkteentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes, erarbeitet durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist inoffiziell online zugänglich.¹⁴ Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) und Bundesentwicklungsminister Gerd Müller (CSU) haben die Gesetzgebungspläne bereits in einer Pressekonferenz vorgestellt.¹⁵ Ziel ist es, die Eckpunkte im September 2020 im Bundeskabinett zu beschließen und dann mit dem Gesetzgebungsprozess zu beginnen.

Auch auf europäischer Ebene gibt es Bewegung. EU-Justizkommissar Didier Reynders kündigte am 29. April 2020 an, 2021 einen Gesetzesentwurf für ein europäisches Lieferkettengesetz vorlegen zu wollen.¹⁶

III. Wie könnte ein Lieferkettengesetz aussehen?

Die inhaltliche Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes auf deutscher oder europäischer Ebene ist derzeit noch offen. Ein Gesetzesentwurf liegt noch nicht vor.

Betrachtet man auf internationaler Ebene zahlreiche Gesetze, die zumindest Teilaspekte eines Lieferkettengesetzes enthalten, so sind diese sehr unterschiedlich ausgestaltet.¹⁷ Sichere Anhaltspunkte darüber, auf welche Unternehmen sich der Anwendungsbereich eines Lieferkettengesetzes erstreckt, wie konkret die Sorgfaltspflicht gefasst wird und vor allem, welche Durchsetzungsmechanismen es geben wird, liefern diese Gesetze nicht.

So sehen z. B. der Modern Slavery Act 2015 in UK¹⁸, das Französische Gesetz über die Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaften und Auftraggeber von 2017 (*Loi de Vigilance*)¹⁹ und die EU-Verordnung 2017/821 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisiko-

gebieten stammen (Konfliktmineralien-VO)²⁰ keine Bußgelder vor,²¹ wenn Berichtspflichten nicht eingehalten werden. Das niederländische Gesetz über Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Kinderarbeit aus 2019 sieht dagegen bei Verstößen Bußgelder in Höhe von bis zu 10 % des Jahresumsatzes vor; darüber hinaus müssen Geschäftsführer bei wiederholten Verstößen mit Gefängnisstrafen rechnen.²² Unter dem US-amerikanischen Dodd-Frank-Act von 2010 schließen einige Bundesstaaten in den USA Unternehmen, die ihren Berichtspflichten im Rahmen des Dodd-Frank-Act nicht nachkommen, von der Vergabe öffentlicher Aufträge aus.²³

Anhaltspunkte zu einer möglichen Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes liefert beispielsweise das Gutachten der Initiative Lieferkettengesetz.de, einem Zusammenschluss aus über 100 Menschenrechts-, Entwicklungs- und Umweltorganisationen, Gewerkschaften und Kirchen. Danach könnte ein Lieferkettengesetz insbesondere folgende zentrale Elemente haben:²⁴

- Große Unternehmen, die in Deutschland ansässig sind oder Geschäfte tätigen, werden verpflichtet, bei ihren Geschäften und Geschäftsbeziehungen im In- und Ausland menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfalt walten zu lassen.
- Die Unternehmen müssen dafür angemessene Maßnahmen ergreifen, abhängig von ihrer Größe, dem Kontext der Geschäftstätigkeit, ihrem Einflussvermögen, der Schwere der drohenden Menschenrechtsverletzung und Umweltschäden sowie der Zahl der potentiell davon Betroffenen.
- Die verpflichteten Unternehmen haben die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflichten intern zu dokumentieren sowie regelmäßig in einem Sorgfaltsplan einer zuständigen Behörde darüber Bericht zu erstatten.
- Kommen die Unternehmen ihren Verpflichtungen nicht nach, drohen öffentlich-rechtliche Konsequenzen, wie Bußgelder, Ausschluss von öffentlichen Vergabeverfahren und von der Außenwirtschaftsförderung.
- Unternehmen haften gegenüber Betroffenen oder Angehörigen von Menschenrechts- oder Umweltverletzungen auf Schadensersatz, die durch ihre Missachtung von Sorgfaltspflichten entstanden sind.

Was heißt das konkret:

1. Persönlicher Anwendungsbereich

Um eine Breitenwirkung des Lieferkettengesetzes zu erzielen, könnten, neben großen Unternehmen, d. h. je nach Definition Unternehmen mit mehr als 250 oder 500 Mit-

13 Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 heißt es auf Seite 156: „Falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht, werden wir national gesetzlich tätig und uns für eine EU-weite Regelung einsetzen.“

14 https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/Lieferkettengesetz-Eckpunkte-10.3.20.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

15 <https://www.bmas.de/SharedDocs/Videos/DE/Artikel/Arbeitschutz/2020-07-14-pk-lieferketten-menschenrechte.html;jsessionid=1B53181712B7AAB33F0311D1ED3C5D44>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020. Die Präsentation von Eckpunkten eines Lieferkettengesetzes durch Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesentwicklungsminister Gerd Müller war eigentlich für den 10. März 2020 geplant. Die Präsentation verzögerte sich aber. Ob dies auf Grund der Corona-Pandemie der Fall war, oder ob Bundeskanzleramt und Bundeswirtschaftsministerium dafür sorgen wollten, dass es vor Auswertung der zweiten Umfrage erstmal keine weiteren Schritte gibt, ist unklar.

16 <https://vimeo.com/413525229>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

17 Für eine eingehende Studie über existierende gesetzliche Verpflichtungen zur Sorgfalt von Unternehmen im weltweiten Vergleich siehe die Studie von *Grabosch* für die Friedrich-Ebert-Stiftung unter <https://www.fes.de/themenportal-die-welt-gerecht-gestalten/weltwirtschaft-und-unternehmensverantwortung/wirtschaft-und-menschenrechte>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

18 <http://www.legislation.gov.uk/ukpga/2015/30/contents/enacted>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

19 <https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2017/3/27/2017-399/jo/texte>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020; bei dem *Loi de Vigilance* handelt es sich – zumindest in der EU – um das einzige umfassende Lieferkettengesetz, das sowohl Menschenrechte als auch Umwelt schützt.

20 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32017R0821&from=DE>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020; bestimmte Artikel der Verordnung treten erst am 01. Januar 2021 in Kraft; das deutsche Umsetzungsgesetz zur EU-Verordnung (MinRoh-SorgG) ist am 07. Mai 2020 in Kraft getreten.

21 Die genannten Gesetze sehen allerdings Ordnungs-/Zwangsgelder vor; in der Praxis dürften Ordnungsgelder, wenn nicht ohnehin schon im Gesetz der Höhe nach beschränkt, geringer ausfallen als Bußgelder, da sie lediglich Beugemittel darstellen und keinen Bußgeldcharakter haben, d. h. keine Sanktion für schuldhaftes Fehlverhalten sind.

22 Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Es wird vermutlich erst zum 01. Januar 2022 in Kraft treten.

23 Kalifornien: S. B. 861, 2011-12 Reg. Sess. (Cal. 2011); Maryland: H. B. 425 (Md. 2012).

24 Vgl. im Wesentlichen Seite 12 und 13 des Rechtsgutachtens zur Ausgestaltung eines Lieferkettengesetzes unter https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/02/200527_lk_rechtsgutachten_webversion_ds.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

arbeiterInnen,²⁵ auch kleine und mittlere Unternehmen in den persönlichen Anwendungsbereich eines Lieferkettengesetzes fallen und zwar, wenn ihre Geschäftstätigkeit besondere Risiken für Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange und Umwelt birgt.²⁶ Unter Umständen bleibt das Gesetz auch nicht nur auf Unternehmen mit deutscher Rechtsform beschränkt, sondern könnte auch für Unternehmen gelten, die in Deutschland geschäftstätig sind, also vereinfacht gesagt, ihre Produkte/Dienstleistungen in Deutschland anbieten.²⁷

2. Schutzgüter

Schutzgüter eines Lieferkettengesetzes könnten Menschenrechte, Arbeitnehmerbelange und Umwelt sein. Eine abschließende Auflistung und Definition der konkreten Schutzgüter im Lieferkettengesetz selbst würde zu Lasten der Verständlichkeit des Gesetzes gehen. Zwar kann man sich überlegen, was es alles nicht in der Lieferkette geben darf: Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Vereinigungsverbote, Diskriminierungen (z. B. nach Geschlecht oder Herkunft), Folter, Hungerlöhne, Umweltverschmutzung, Gefahr für Leib und Leben der in der Lieferkette Beschäftigten, Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, etc. Es ist aber zweifelhaft, ob eine entsprechende Auflistung umfassend ist und ob die Begriffe immer aus sich heraus verständlich sind.

Sinnvoller wäre es, gemäß Leitprinzip 12 der VN-Leitprinzipien, Unternehmen zu verpflichten, die Schutzgüter zu achten, die sich aus den dort konkret genannten Erklärungen, Übereinkommen und Konventionen ergeben, nämlich:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948;
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte;
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;
- IAO (Internationale Arbeitsorganisation²⁸) – Übereinkommen 29 zu Zwangs- und Pflichtarbeit;
- IAO-Übereinkommen 87 zu Vereinigungsfreiheit;
- IAO-Übereinkommen 98 zu Kollektivverhandlungen;
- IAO-Übereinkommen 100 zur Entgeltgleichheit;
- IAO-Übereinkommen 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit;
- IAO-Übereinkommen 111 zur Diskriminierung;
- IAO-Übereinkommen 138 zum Mindestalter;
- IAO-Übereinkommen 182 zu Kinderarbeit.

Neben den in Leitprinzip 12 Genannten kommen für die von einem Lieferkettengesetz umfassten Schutzgüter weitere Erklärungen, Übereinkommen und Konventionen in Betracht, auf die das Gesetz Bezug nehmen könnte, z. B.:

- 25 In Betracht käme eine Anlehnung an den Begriff „große Kapitalgesellschaften“ aus § 267 HGB.
- 26 Laut aktuellem Eckpunkteentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes soll das Gesetz Unternehmen erfassen, die in Deutschland ansässig sind und mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufweisen.
- 27 Der Begriff der „Geschäftstätigkeit“ sollte, um Klarheit zu schaffen, in einem Lieferkettengesetz dann auch definiert werden. Im aktuellen Eckpunkteentwurf ist keine Anknüpfung an eine Geschäftstätigkeit in Deutschland enthalten.
- 28 Dabei handelt es sich um die älteste Sonderorganisation der UN. Sie ist zuständig für die Entwicklung, Formulierung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards.

- Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierungen der Frau;
- IAO-Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker;
- UN-Behindertenrechtskonvention;
- IAO-Übereinkommen 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen;
- Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung.²⁹

Über diese Kodifizierungen könnte ein gewisses Maß an Bestimmtheit erreicht werden und Unternehmen hätten die Möglichkeit ein konkreteres Verständnis über die Schutzgüter des Lieferkettengesetzes zu erlangen.³⁰ Die Auflistung könnte dem Gesetz als Anhang beigefügt und bei Bedarf durch den Gesetzgeber angepasst werden.³¹

3. Sorgfaltspflichten

Die VN-Leitprinzipien nennen, wie oben beschrieben, 5 Kernelemente, die die Sorgfaltspflichten von Unternehmen unter einem Lieferkettengesetz abstrakt beschreiben: Grundsatzklärung, Risikoanalyse, Maßnahmen, Berichterstattung, Beschwerdemechanismen / Wiedergutmachung.

Diese sehr weit gefassten Kernelemente sollten in einem Lieferkettengesetz aus Bestimmtheits- und Verständnisgründen weiter konkretisiert werden. Konkrete Sorgfaltspflichten, also das, was Unternehmen tun sollen, um Verletzungen der oben genannten Schutzgüter in der Lieferkette zu vermeiden, könnten z. B. sein:³²

a) Risikoanalyse

- Das Unternehmen hat in angemessener Weise zu ermitteln, zu bewerten und, falls erforderlich, zu priorisieren, welche Risiken bestehen, dass das Unternehmen zu Menschenrechtsverletzungen beiträgt.³³
- Werden aufgrund der Risikoanalyse oder in sonstiger Weise Anhaltspunkte für Risiken bekannt, dass das

29 Die Nennung konkreter Erklärungen, Übereinkommen und Konventionen für das Schutzgut „Umwelt“ dürfte auf Grund eines geringeren internationalen Konsenses hinsichtlich entsprechender Normen schwieriger werden. Der aktuelle Eckpunkteentwurf enthält keine eigenständige umweltbezogene Sorgfaltspflicht. Für Details zum Thema, siehe das Rechtsgutachten im Auftrag des BUND e.V. zur Ausgestaltung einer umweltbezogenen Sorgfaltspflicht unter https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/ttip_und_ceta/handel_lieferkettengesetz_rechtsgutachten.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

30 Die Bedeutung der Bestimmtheit zeigt sich z. B. am französischen Loi de Vigilance: Da das Gesetz Pflichtverstöße nicht ausreichend klar und präzise formuliert, hat der französische Verfassungsrat in einer präventiven Normenkontrolle eine ursprünglich im Gesetz enthaltene Geldstrafenregelung von bis zu EUR 10 Mio. für unverhältnismäßig erklärt (Conseil constitutionnel, Entscheidung Nr. 2017-750 DC vom 23. März 2017); für Details zum französischen Loi de Vigilance siehe *Kutscher-Puis*, ZVertriebsR 2020, 174-178.

31 Eine Auflistung sieht auch ein älterer Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes, erarbeitet im BMZ vor, der Mitte Februar 2019 bekannt wurde (allerdings nicht offiziell auf der Seite des Bundesministeriums zu finden ist). Dort wird im Anhang auf zahlreiche Abkommen verwiesen, um den im Gesetz genannten Begriff der „international anerkannten Menschenrechte“ näher zu bestimmen, siehe: https://die-korrespondenten.de/fileadmin/user_upload/die-korrespondenten.de/SorgfaltGesetzentwurf.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

32 Die folgenden Ausführungen sind im Wesentlichen so auch vorgesehen im unter Fußnote 31 genannten älteren Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes des BMZ von Februar 2019.

33 Die Angemessenheit richtet sich nach den länder- und sektorspezifischen Risiken, der typischerweise zu erwartenden Schwere und Wahrscheinlichkeit möglicher Menschenrechtsverletzungen, der Unmittelbarkeit des Verursachungsbeitrages sowie der Größe des Unternehmens und dem tatsächlichen und wirtschaftlichen Einfluss des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher.

Unternehmen zu einer Menschenrechtsverletzung beiträgt, hat das Unternehmen eine vertiefte Analyse der spezifischen Risiken durchzuführen. Betroffene sind hierbei in der Regel miteinzubeziehen. Ein Beitrag des Unternehmens zu einer Menschenrechtsverletzung kann auch darin liegen, dass (i) Dritte, insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette und staatliche Stellen, oder (ii) Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens infolge der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu einer Menschenrechtsverletzung rechtswidrig beitragen.

- Die Risikoanalyse ist, soweit dazu Anlass besteht, in angemessener Weise fortlaufend zu aktualisieren. Sie ist zudem jährlich anlassunabhängig umfassend zu wiederholen.
- Die Risikoanalyse ist vor jeder strategischen Unternehmensentscheidung durchzuführen. In diesem Fall erstreckt sich die Risikoanalyse auf die mit der geplanten Entscheidung verbundenen Risiken.

b) Präventionsmaßnahmen

- Stellt das Unternehmen ein Risiko, zu Schutzgutsverletzungen beizutragen, fest, so hat es angemessene Präventionsmaßnahmen in der Geschäftspolitik zu verankern und in die Geschäftsabläufe zu integrieren.
- Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen ist zu evaluieren und zu überwachen.
- Insbesondere ist bei Vertragsanbahnung, Vertragsverhandlung und Vertragsschluss hinsichtlich strategischer Unternehmensentscheidungen durch angemessene Vereinbarungen auf die Vermeidung von Verletzungen hinzuwirken.
- Zu den angemessenen Präventionsmaßnahmen zählt es in der Regel auch, eine menschenrechts- und umweltbezogene Geschäfts- und Wertschöpfungskettenpolitik festzulegen und diese gegenüber Mitarbeitern, Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit zu kommunizieren.

c) Abhilfemaßnahmen

Stellt das Unternehmen fest, dass eine Schutzgutsverletzung, zu der es beiträgt, bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, so ergreift es unverzüglich angemessene Maßnahmen, um dies zu verhindern oder abzumildern.

d) Organisationspflichten

aa) Compliance-Beauftragter

- Die Geschäftsleitung muss einen Betriebsbeauftragten bestellen, der die Einhaltung der Sorgfaltspflicht überwacht (Compliance-Beauftragter).
- Der Compliance-Beauftragte muss die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
- Der Compliance Beauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet und berichtet ihr unmittelbar.
- Dem Compliance-Beauftragten ist ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaf-

fen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können.

- Vor strategischen Unternehmensentscheidungen ist die Stellungnahme des Compliance-Beauftragten rechtzeitig einzuholen.

bb) Beschwerdemechanismus

- Das Unternehmen muss einen wirksamen unternehmensinternen Beschwerdemechanismus einrichten oder sich an einem wirksamen nicht-staatlichen Beschwerdemechanismus beteiligen.
- Der Beschwerdemechanismus verfügt über eine schriftlich fixierte Verfahrensordnung, die insbesondere angemessene Fristen für die Verfahrensschritte und Entscheidungen enthält. Die Verfahrensordnung ist für jedermann einsehbar und wird auf der Internetpräsenz des Unternehmens veröffentlicht, soweit eine solche existiert.
- Der Beschwerdemechanismus steht jeder Person offen, die geltend macht, dass sie selbst, ein anderer oder die Umwelt von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens direkt oder indirekt, insbesondere in der Wertschöpfungskette des Unternehmens, negativ betroffen ist.
- Soweit der Betroffene schwerwiegende Verletzungen geltend macht, ist sicherzustellen, dass er über die erforderliche Unterstützung durch einen Beistand und Zugang zu erforderlichen Informationen verfügt.
- Der Beschwerdemechanismus muss so eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Beschwerdeführers gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf die Verfahrensunterlagen verwehrt wird.

cc) Hinweisgebersystem

- Das Unternehmen muss ein geeignetes System zur Entgegennahme und Dokumentation von Hinweisen bezüglich der mangelnden Einhaltung der Sorgfaltspflicht und eingetretenen oder drohenden Verletzung von Schutzgütern einrichten.
- Der Meldekanal muss den eigenen Beschäftigten sowie Beschäftigten und Betroffenen in der Wertschöpfungskette und sonstigen Dritten offenstehen.
- Hinweisen ist unverzüglich nachzugehen.
- Erweist sich ein Hinweis als zutreffend, so sind unverzüglich geeignete und angemessene Folgemaßnahmen zu ergreifen.
- Der Meldekanal muss so eingerichtet und betrieben werden, dass die Vertraulichkeit der Identität des Hinweisgebers gewahrt bleibt und nicht befugten Mitarbeitern der Zugriff auf den Kanal verwehrt wird.
- Ein Hinweisgeber, der bei dem Unternehmen beschäftigt ist, darf wegen der Meldung nicht benachteiligt werden.

e) Weitere Konkretisierung der Sorgfaltspflichten

Gerade aus Gründen der Rechtssicherheit, sollten die beschriebenen Sorgfaltspflichten in einem Lieferkettengesetz noch weiter konkretisiert werden. Als weitere noch konkretere Orientierungshilfen für Unternehmen könnten hier soft law Regelungen dienen, insbesondere:

- die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe oben);

- die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen,³⁴ und der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln,³⁵ (in den Veröffentlichungen der OECD finden sich auch Ausführungen zu Umweltbelangen);
- branchenspezifische Leitfäden der OECD für die Bereiche Konfliktmineralien, Textilien, Menschenhandel, etc.;
- ISO 26000 Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung.³⁶

Eine entsprechende Konkretisierung sieht auch ein älterer Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes des BMZ aus Februar 2019 (siehe Fußnote 31) vor. Darin findet sich eine Verordnungsermächtigung, wodurch das zuständige Ministerium ermächtigt wird, Vorschriften zu erlassen, insbesondere über sektorübergreifende und -spezifische Mindestanforderungen an die Einhaltung der Sorgfaltspflicht.³⁷ Bei der Festlegung der Mindestanforderungen darf das Bundesministerium dann nicht hinter internationalen Standards (wie den genannten soft law Regelungen) zurückbleiben.

f) Umfang der Sorgfaltspflichten / Angemessenheit

Die beschriebenen Sorgfaltspflichten werden nicht alle vom Anwendungsbereich eines Lieferkettengesetzes erfassten Unternehmen gleichermaßen treffen.³⁸ Nach den sich aus den VN-Leitprinzipien ergebenden Maßstäben in Kombination mit allgemeinen zivilrechtlichen Sorgfaltspflichtenanforderungen, kann man grob sagen, dass die Anforderungen an die Sorgfalt und damit an angemessene Maßnahmen zur Einhaltung dieser Sorgfalt insbesondere steigen,

- je gefährlicher der Tätigkeitsbereich des Unternehmens für mögliche Schutzgutsverletzungen ist;
- je vorhersehbarer der Eintritt eines Schadens ist;
- je wichtiger das Schutzgut ist;
- je größer der drohende Schaden ist;
- je vermeidbarer der Eintritt eines Schadens ist;
- je größer das Unternehmen ist.³⁹

g) Bedeutung für die Geschäftsleitung

Schließlich stellt sich die Frage, was die beschriebenen Sorgfaltspflichten konkret für die Geschäftsleitungsorgane eines Unternehmens bedeuten. Geschäftsleitungsorgane

sind, insbesondere über die Generalklauseln in § 93 AktG und § 43 GmbHG dazu verpflichtet, Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sorgfaltspflichten im Rahmen eines Lieferkettengesetzes hätten insoweit eine klarstellende Wirkung, als das (i) die Geschäftsleitung zu Maßnahmen berechtigt ist, die es zum Ziel haben, Nachhaltigkeit in der Supply Chain zu achten ohne damit per se im Widerspruch zum Shareholder-Value-Ansatz zu stehen und (ii) die Geschäftsleitung dazu verpflichtet wird, abzuwägen zwischen wirtschaftlichen Zielen und Nachhaltigkeitsabwägungen/-maßnahmen und die wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens nicht ohne Achtung der Schutzgüter des Lieferkettengesetzes zu verfolgen.⁴⁰

4. Berichtspflichten

Unternehmen könnten unter einem Lieferkettengesetz verpflichtet werden, regelmäßige Berichte über all ihre präventiven und abhelfenden Maßnahmen zu erstellen und einer zuständigen Behörde zu übermitteln.⁴¹ Die Behörden hätten dadurch die Möglichkeit, die Tätigkeiten des Unternehmens zu überprüfen. Das Unternehmen könnte über die Berichte bei Verletzungen in der Lieferkette unter Umständen seine Entlastung nachweisen.

Gemäß §§ 289 b ff. HGB und §§ 315 b f. HGB müssen bestimmte Kapitalgesellschaften in Deutschland bereits jetzt nichtfinanzielle Erklärungen und damit im Prinzip auch Erklärungen zur Achtung der Menschenrechte in der Lieferkette abgeben.⁴² Bei den derzeit geltenden Berichtspflichten wird allerdings bemängelt, dass (i) nur ca. 536 Unternehmen in Deutschland erfasst werden,⁴³ (ii) für die Berichtspflicht über geschäftspartnerbezogene Umstände weitreichende Ausnahmetatbestände bestehen und (iii) keine besondere Qualität der berichteten Maßnahmen gefordert wird.⁴⁴ Dementsprechend defizitär fällt die aktuelle Berichterstattung der betroffenen Unternehmen aus.⁴⁵ Daneben kann es auch freiwillige Berichterstattungen von Unternehmen geben, z. B. soweit sich ein Unternehmen den UN Global Compact Principles unterworfen hat.⁴⁶ Eine Nichteinhaltung solcher freiwilliger Berichterstattungen ist allerdings an keine rechtlichen Konsequenzen geknüpft.

34 <https://mneguidelines.oecd.org/48808708.pdf>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

35 <http://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

36 Überblick unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a395-csr-din-26000.pdf;jsessionid=7E41C6228E0C665C7E8642F567717EBA?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

37 § 17 E-SorgfaltspflichtenG aus Februar 2019.

38 So sehen es die VN-Leitprinzipien selbst vor. So heißt es in Leitprinzip 14, dass Umfang und Komplexität der Maßnahmen, durch die Unternehmen ihrer Verantwortung nachkommen, nach Größe, Sektor, operativem Umfeld, Eigentumsverhältnissen, Struktur und Schwere der nachteiligen menschenrechtlichen Auswirkungen variieren können. In Leitprinzip 17 heißt es, dass die Sorgfaltspflicht eines Unternehmens je nach Größe des Unternehmens, Risiko schwerer menschenrechtlicher Auswirkungen und Art des Kontextes der Geschäftstätigkeit unterschiedlich komplex sein wird.

39 Siehe hierzu auch die aktuellen Eckpunkte eines Sorgfaltspflichtengesetzes, dort unter „2. Prinzip der Angemessenheit“.

40 Eingehend zu aktuellen CSR-Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat siehe *Walden*, NZG 2020, 50-60.

41 Es sollte darauf geachtet werden, dass die Behörden ausreichende personelle und finanzielle Kapazitäten zur Prüfung der Einhaltung des Lieferkettengesetzes haben. Als zuständige Behörde kämen z. B. die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden oder eine Bundesbehörde, z. B. die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin oder das Umweltbundesamt oder eine Kombination aus Landes- und Bundesbehörden in Betracht. Der Vorteil einer Bundesbehörde wäre ein bundesweit einheitlicher Prüfungsmaßstab / Prüfungsmechanismus. Von der Zuständigkeit einer Bundesbehörde ist die Rede in den aktuellen Eckpunkten eines Sorgfaltspflichtengesetzes.

42 Die Regelungen im HGB beruhen auf der Richtlinie 2014/95/EU – CSR-Richtlinie.

43 Zu diesem Ergebnis kommen *Bayer/Hoffmann*, Kreis der vom CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz potentiell betroffenen Unternehmen, siehe https://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2016_27.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

44 *Momsen/Willumat*, KriPoZ 6/2019, 323-337.

45 *Wiedmann/Hoppmann*, CCZ 2020, 225-236.

46 Dabei handelt es sich um 10 von der UN entwickelte Prinzipien zur Einhaltung sozialer und ökologischer Mindeststandards, denen sich Unternehmen freiwillig unterwerfen können und über deren Einhaltung die teilnehmenden Unternehmen einen jährlichen Bericht verfassen sollen. Für eine Bewertung dieser Initiative siehe unter: <https://wirtschaftsrecht-news.de/2017/02/united-nations-global-compact-global-impact/>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

5. Konsequenzen und Haftung

Die Schlagkraft eines Lieferkettengesetzes wäre bei einer Strafbewehrtheit der Unternehmenspflichten deutlich größer⁴⁷ (vgl. Geld- und Gefängnisstrafen im niederländischen Gesetz über Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Kinderarbeit).

Verfechter staatlicher Sanktionen argumentieren insbesondere damit, dass eine rein zivilrechtliche Haftung nicht zur Abschreckung ausreiche, gerade da Betroffene ihre Ansprüche im länderübergreifenden Bereich nicht geltend machen, und es im Einzelfall schwierig sein kann, einen konkreten Schaden oder die Kausalität zwischen Rechtsverletzung und Schaden zu ermitteln.⁴⁸

Eine Verhängung von Bußgeldern könnte daran anknüpfen, ob ein Unternehmen regelmäßige und angemessene Risikoanalysen durchführt, ausreichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen trifft, und/oder seinen Berichtspflichten nachkommt.⁴⁹ Die Bußgelder könnten pauschal bemessen werden, z. B. 5 Millionen Euro⁵⁰ oder sich am Jahresumsatz des Unternehmens bzw., wie z. B. bei kartellrechtlichen Verstößen, am Jahresumsatz des gesamten Konzerns bemessen.⁵¹

Neben solchen klassischen Sanktionen könnten vergabe- und/oder außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen treten (vgl. Sanktionen unter dem Dodd-Frank-Act), d. h. Ausschlüsse betroffener Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen und von Exportkredit- und Investitions Garantien.

Für die zivilrechtliche Haftung könnte das Lieferkettengesetz auf deliktsrechtliche Vorschriften des BGB Bezug nehmen oder einen an § 823 BGB angelehnten Haftungstatbestand nach folgendem Schema einführen:⁵² 1. Rechtsverletzung; 2. Pflichtverletzung; 3. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Rechtsverletzung; 4. Verschulden, insbesondere Fahrlässigkeit relevant; 5. Scha-

den; 6. Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden.

Einzelheiten sind auch hier bisher unklar, z. B. ob es Beweiserleichterungen für Betroffene geben wird oder ob das Verschulden des Unternehmens widerleglich vermutet wird.⁵³

Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung ist insbesondere die Frage interessant, wann ein Unternehmen fahrlässig handelt und wann dem Unternehmen eine Rechtsgutsverletzung zugerechnet werden kann.⁵⁴

Der Fahrlässigkeitsbegriff ist in § 276 Abs. 2 BGB definiert: „*Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt*“.⁵⁵ Das Problem: was im Verkehr erforderlich ist, ist vielfach durch die Rechtsprechung konkretisiert; für Anforderungen, die an Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsbelange in der Lieferkette zu stellen sind, gibt es keine gefestigte Rechtsprechung. Vieles müsste also erst noch entwickelt werden. Nach allgemeinen Maßstäben kann man jedoch – wie bereits oben beschrieben – sagen, dass die Anforderungen an die Sorgfalt und damit an angemessene Maßnahmen insbesondere steigen, wenn der Tätigkeitsbereich des Unternehmens besonders gefährlich ist für mögliche Schutzgutsverletzungen, wenn ein Schadens Eintritt wahrscheinlich ist, wenn das Schutzgut besonders wichtig ist, wenn ein Schaden leicht vermeidbar ist, etc.

Es bleibt abzuwarten, wie weit ein deutsches oder europäisches Lieferkettengesetz bei Haftungsfragen geht. Sind Muttergesellschaften für Tochtergesellschaften verantwortlich? Greift die Haftung auch bei Verstößen von Zulieferern und Subunternehmern? Bei einer Haftung für Fehlverhalten Dritter außerhalb des Konzerns: Wie werden die beschränkten Einflussmöglichkeiten eines Unternehmens auf Dritte in den geforderten Sorgfaltspflichten wiederspiegelt?⁵⁶ Ein Lieferkettengesetz wird hier aller Voraussicht nach keine unerreichbaren Anforderungen schaffen – gerade wenn der Zugang zu gewissen Informationen bei Drittbetrieben gar nicht möglich ist – sondern angemessene Unternehmenspflichten konkretisieren. Dazu dürfte erfahrungsgemäß auf Begriffe wie „Zumutbarkeit“, „Vorhersehbarkeit“, „Verhältnismäßigkeit“ und/oder „Angemessenheit“ zurückgegriffen werden.⁵⁷

47 Viele Gesetze bekommen deswegen eine mediale Aufmerksamkeit, weil bei ihrer Nichteinhaltung Konsequenzen drohen. So wurden z. B. Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Deutschland im Einzelfall mit Bußgeldern in zweistelliger Millionenhöhe geahndet. Andere Gesetze, wie z. B. das Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG), dass vor ca. einem Jahr in Kraft getreten ist und nach dem Unternehmen „angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“ zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen treffen müssen, haben ein weitaus geringeres Medienecho erhalten und auch nicht für Aufruhr bei Unternehmen gesorgt. Ein Grund wird sein, dass das GeschGehG Verstöße nicht mit einem Bußgeld belegt.

48 Siehe Rechtsgutachten der Initiative Lieferkettengesetz, Seite 51 und 52; nicht immer werden Gerichte sich so eingehend und dezidiert mit zivilrechtlichen Haftungsfragen auseinandersetzen, wie im Rahmen der spektakulären Klage eines Bauers aus Peru gegen RWE vor dem OLG Hamm (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/olg-hamm-5u1517-klage-bauer-rwe-beweiserhebung-klimawandel-haftung/>), zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

49 Vom genauen Anknüpfungspunkt hängt auch ab, wie weitreichend ein Liefergesetz wäre. Würde man beispielsweise nur an die Berichtspflicht anknüpfen, ohne das besondere Anforderungen an die im Bericht dargestellten Maßnahmen gestellt werden, würde das Gesetz deutlich weniger streng ausfallen, als bei konkreten Anforderungen an Risikoanalyse und Maßnahmen.

50 So z. B. laut § 13 Abs. 3 E-SorgfaltspflichtenG aus Februar 2019; im neuen Eckpunkteentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes ist nur von einem angemessenen Bußgeld die Rede.

51 Art. 23 Abs. 2 VO Nr.1/2003.

52 Neben speziellen Vorschriften, ist die nach deutschem Recht typische deliktsrechtliche Anspruchsgrundlage für Rechtsgutsverletzungen § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. § 276 Abs. 2 BGB. Dort heißt es: „*Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet*“.

53 Laut dem aktuellen Eckpunkteentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes soll die Beweislast grundsätzlich beim Kläger liegen, siehe dort unter „3.a) Zivilrechtliche Haftung“.

54 Zu Haftungs- und Zurechenbarkeitsfragen nach derzeitigem Recht eingehend *Fleischer/Korch*, ZIP 2019, 2181-2191 und *Fleischer/Danninger*, DB 2017, 2849-2857.

55 Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt (obj. Maßstab) meint wiederum diejenige Sorgfalt, die nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zum Zeitpunkt des zu beurteilenden Verhaltens zu beachten ist (Maßstab nach Berufs- und Verkehrskreisen, unabhängig von individuell mangelnden Kenntnissen oder Erfahrungen (BGH, Urteil vom 20.10.1987 – VI ZR 280/86 (KG); *Stadler*, in Jauernig, BGB, 17. Auflage 2018, § 276 BGB Rn. 29).

56 Die Frage, inwieweit eine Muttergesellschaft überhaupt für Rechtsgutsverletzungen von Tochterunternehmen oder Zulieferunternehmen nach derzeitigem deutschen Deliktsrecht haften kann, ist im deutschen Schrifttum umstritten: eine Haftung befürwortend *Saage-Maaß/Leifker*, BB 2015, 2499-2504; kritisch *Schneider*, NZG 2019, 1369-1379. Für Fallbeispiele siehe *Kramer*, RIW 2020, 96-102.

57 Siehe hierzu auch den aktuellen Eckpunkteentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes.

6. Internationale Geltung

In der Regel findet bei Menschenrechts- und Umweltverletzungen im Ausland das jeweils geltende ausländische Recht Anwendung (Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO Recht am Ort des Schadenseintritts).⁵⁸

Das Recht eines anderen Staates findet nur dann Anwendung, wenn eine wesentlich engere Verbindung zu diesem Staat besteht (Art. 4 Abs. 3 Rom II-VO; bei Umweltschäden kann u. U. das Recht des Staates gelten, von dem aus der Schaden verursacht worden ist (Art. 7 Rom II-VO)).

Damit würde das Lieferkettengesetz bei Verstößen im Ausland regelmäßig nicht zur Anwendung kommen. Eine Möglichkeit, dem Lieferkettengesetz einen breiteren Geltungsbereich zu verschaffen, wäre die Ausgestaltung als sogenannte Eingriffsnorm.⁵⁹ Dann würde es zwingend zur Anwendung kommen, auch wenn das maßgebende Recht ein anderes wäre (Art. 16 Rom II-VO). Damit ein Gericht mit Sicherheit zur Anwendung des Lieferkettengesetzes kommt, obwohl ein Auslandssachverhalt vorliegt, müsste der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass dem Lieferkettengesetz eine elementare und universale Geltung zukommt.⁶⁰

IV. Welche Ziele hat ein Lieferkettengesetz?

In erster Linie hat ein Lieferkettengesetz die folgenden Ziele: Verbesserung von Arbeitsbedingungen in den Herkunftsländern, nachhaltigeres Wirtschaften, gerechtere internationale Verteilung von Wohlstand, Vermeidung von Ausbeutung und negativer Externalitäten, Umweltschutz, Verringerung von Konsumismus.

Daneben gibt es weitere Ziele, die sich auch als Vorteile für Unternehmen bezeichnen lassen können. Dazu gehören:

- Mehr Wettbewerbsgleichheit zwischen Unternehmen, die sich für menschenrechtliche Belange einsetzen und solchen, die es nicht oder kaum tun. Insbesondere deswegen unterstützen mittlerweile mehr als 60 namhafte Unternehmen entsprechende Gesetzesvorhaben, idealerweise auf europäischer Ebene.⁶¹
- Mehr Rechtssicherheit für Unternehmen.
- Höhere Breitenwirkung als bei freiwilligen Selbstverpflichtungen.
- Aufbau von Vertrauen beim Verbraucher; Verhinderung von Reputationsschäden.
- Vorteile für Unternehmen bei der Suche nach Investoren und/oder Mitarbeitern aufgrund besserer Reputation.

V. Fazit

Seit Jahren gewinnt das Thema Corporate Social Responsibility an Dynamik.⁶² Die gesellschaftlichen Erwartungen

an mehr Verbindlichkeit und weltweite Verkehrsregeln für eine nachhaltige globalisierte Wirtschaft werden immer größer.⁶³ Ein Lieferkettengesetz zum Schutz von Menschenrechten, Arbeitnehmerbelangen und Umweltstandards, würde solche Verkehrsregeln schaffen und könnte je nach Ausgestaltung aus Fairness- und Nachhaltigkeitsgründen ein Meilenstein sein. Unternehmen müssten dann perspektivisch eine Abwägung zwischen Gewinnorientierung und Gemeinwohlorientierung treffen.

Ob ein Lieferkettengesetz flächendeckend von Unternehmen und Wirtschaftsvertretern angenommen wird, hängt maßgeblich davon ab, wie rechtssicher ein solches Gesetz gestaltet ist. Je verständlicher es die Sorgfaltspflichten für Unternehmen regelt und je mehr es Unternehmen, die Menschenrechte und Umweltstandards ernst nehmen, ermöglicht, sich zu exkulpieren, desto größer wird die Akzeptanz sein. Dafür könnte ein richtiges Maß an Sanktion und Belohnung sorgen.⁶⁴

Dennoch werden gewisse Kritikpunkte von Unternehmen und Spitzenverbänden der Wirtschaft bleiben, wie z. B. ein höherer Compliance-Aufwand und damit einhergehend höhere Kosten und angedrohte Preissteigerungen für Verbraucher sowie befürchtete Wettbewerbsnachteile für Unternehmen auf internationaler Bühne.

Für Unternehmen macht es Sinn, die weiteren Entwicklungen eines Lieferkettengesetzes genau zu beobachten. Sofern nicht ohnehin schon der Fall, sollten Unternehmen ihre Erfahrungen aus existierenden Compliance-Organisationsabläufen nutzen und zu gegebenem Zeitpunkt auf Nachhaltigkeitsgesichtspunkte in der Lieferkette erweitern.⁶⁵ Dies gilt umso mehr, wenn die Nichteinhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards zu Freiheitsstrafen von Geschäftsleitungsorganen, Bußgeldern, Reputationsschäden und zivilrechtlicher Haftung führt. ■

⁵⁸ Siehe jüngst LG Dortmund BeckRS 2019, 388, das im sogenannten KiK-Fall zur Anwendung pakistanischen Rechts kommt.

⁵⁹ Für Details zum Thema, siehe *Mittwoch*, RIW 2020, 397-405, dort insbesondere IV.1.

⁶⁰ Laut aktuellem Eckpunkteentwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes ist die Ausgestaltung als Eingriffsnorm vorgesehen.

⁶¹ <https://www.business-humanrights.org/en/statement-%C3%BCr-eine-gesetzliche-regelung-menschenrechtlicher-und-umweltbezogener-sorgfaltspflichten>, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

⁶² Schaut man sich die Stellenangebote auf Online-Job-Portalen im Bereich Corporate Social Responsibility an, so findet man erstaunlich wenig Stellenangebote in diesem Bereich. Oft werden einem freie Stellen im PR-Bereich von Unternehmen angezeigt, zu deren Aufgabenbereich auch das Vorantreiben einer CSR-Strategie gehört. PR und CSR können aber vielfach zu Interessenskollisionen führen, sodass man anzweifeln kann, ob das Thema Nachhaltigkeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit richtig aufgehängt ist.

⁶³ So fügt sich das Lieferkettengesetz ein in Bestrebungen, wie den *European Green Deal*, einem Ende 2019 von der EU-Kommission vorgestellten Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der Europäischen Union die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren, oder die Agenda 2030 (17 Ziele der UN zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene).

⁶⁴ So sieht der aktuelle Eckpunkteentwurf einen sogenannten „*Safe Harbour*“ vor. Unternehmen sollen ihre Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken können, wenn sie einem staatlich anerkannten, die gesamte Lieferkette umfassenden, (Branchen)-Standard beitreten und diesen implementieren. Welche Standards gemeint sind, ist noch unklar. Die Regelung stößt auch auf Kritik, siehe die Zivilgesellschaftliche Auswertung der Eckpunkte für ein Lieferkettengesetz durch die Initiative Lieferkettengesetz.de unter https://lieferkettengesetz.de/wp-content/uploads/2020/07/Initiative-Lieferkettengesetz_Auswertung-Eckpunkte.pdf, zuletzt abgerufen am 19. August 2020.

⁶⁵ Für den Aufbau einer effektiven Nachhaltigkeits-Compliance sollte insbesondere darauf geachtet werden, die entsprechenden Werte unternehmensspezifisch zu definieren, zu konkretisieren und zu vermitteln. Die Einschätzung vieler Führungskräfte ist, dass Compliance-Verstöße oft auf zu hohen Gewinnerwartungen und zu hohen Zielvorgaben sowie unzureichender Fehlerkultur und Konfliktfähigkeit basieren, vgl. *Weinen*, Compliance Berater 2020, 110-114, insbesondere unter IV.